

zusehen und ihre Rechte dem Staate gegen Erfüllung der etwa von der E. L. G. übernommenen Gegenleistungen, jedoch ohne besondere Entschädigung der E. L. G. zur Ausübung zu überlassen.

(*) Wegen der Übernahme von Angestellten der E. L. G. in den Staatsdienst bleiben weitere Vereinbarungen vorbehalten. Die E. L. G. wird jedoch die vom Staate gewünschten mit dem Betriebe des Kraftwerks und der Leitungen vertrauten Angestellten dem Staate zur Verfügung stellen, soweit sie in den Staatsdienst überzutreten bereit sind.

§ 4.

Steuern und Abgaben für die Zeit bis zum Tage der Übergabe fallen der E. L. G. zur Last. Vom gleichen Tage ab gehen mit diesen Lasten auch die Nutzungen des Unternehmens auf den Staat über.

Die für den Stromverkauf eingebauten Elektrizitätszähler werden unter Aufsicht des Staates abgelesen. Über den bis zum Übergabetage erfolgten Stromverbrauch rechnet die E. L. G. mit den Abnehmern selbst ab; auch zieht sie die geschuldeten Beträge ein. Für die zukünftige Abrechnung des Stromverbrauchs, der Zähler- und sonstigen Mieten, Beisteuern für Anlagen und dergleichen übergibt die E. L. G. dem Staate die nötigen Unterlagen.

§ 5.

Bis zum Tage der Übergabe darf die E. L. G. ohne Einwilligung des Staates weder dem Unternehmen irgend welche Gegenstände und Teile entziehen, noch wesentliche Änderungen an den verkauften Anlagen vornehmen (vergl. jedoch § 1 Absatz 3).

Mit Einwilligung des Staates entfernte Gegenstände und Teile werden mit ihrem Verkaufswerte von der Kaufsumme abgesetzt, dagegen werden Zugänge nur insoweit vergütet, als der Staat bei der Übernahme der Anlagen die Ausführung der Zugänge zweckmäßig und den Preis angemessen findet.

§ 6.

Die E. L. G. verpflichtet sich, bis zur Übergabe des Unternehmens den Angestellten und Beauftragten des Staates jederzeit Einblick in die Baulichkeiten, den Betrieb und die Geschäftsführung des Unternehmens zu gestatten, sie in die Arbeiten einzuführen und mit allen das Unternehmen betreffenden rechtlichen und geschäftlichen Verhältnissen eingehend vertraut zu machen.

Auch nach der Übergabe ist die E. L. G. bereit, dem Staate das Einleben in das Unternehmen zu erleichtern, insonderheit ihm jede zweckdienliche Auskunft erschöpfend zu erteilen und ihn nötigenfalls bei Verhandlungen mit Dritten über die vom Staate mit dem Unternehmen übernommenen Rechte und Pflichten an Ort und Stelle durch mit der Sache vertraute Vertreter gegen Erstattung der der E. L. G. erwachsenden Kosten zu unterstützen.

§ 7.

Für die Überlassung der in § 1 bezeichneten Sachen und Rechte zahlt der Staat an die E. L. G. den Betrag von

15 000 000 M.,

in Worten:

Fünfzehn Millionen Mark.

Hiervon sind fällig 5 Millionen Mark bei Auflassung der Grundstücke Zug um Zug gegen Abgabe der Auflassungserklärung. Soweit die Löschung nicht übernommener dinglicher